

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde

An die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens "Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne!"

Bezirksabstimmungsleiter

Platz der Republik 1 22765 Hamburg Tel.: 040 - 42811 -

Fax: 040 - 42731 - 0837

Ansprechpartnerin: Frau Harden

Fachamt Interner Service Tel.: 040 - 42811 - 2174 Fax: 040 - 42731 - 0838

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

A/D

19. November 2015

Bürgerbegehren "Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne!" Zustandekommen des Bürgerbegehrens

Sehr geehrte Frau Alberti, sehr geehrte Frau Reiß, sehr geehrter Herr Sann,

hiermit stelle ich gemäß § 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 06. Juli 2006 (HmbGVBl. Seite 404, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013, HmbGVBl. S. 503, 522) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) vom 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28) fest:

Das Bürgerbegehren "Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne!" ist zustande gekommen.

Begründung

Nach § 32 Absatz 3 BezVG ist ein Bürgerbegehren zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit seiner Anzeige von drei Prozent der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten unterstützt wurde. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt:

Das Bürgerbegehren ist am 08. Juli 2015 angezeigt worden. Am 29. Juli 2015, am 28. Oktober 2015 und am 13. November 2015 haben Sie beim Bezirksamt Altona Unterschriftenlisten mit Unterschriften von Unterstützern des Bürgerbegehrens eingereicht.

Zur Bezirksversammlungswahl 2014 waren im Bezirk Altona insgesamt 197.880 Einwohnerinnen und Einwohner zur Bezirksversammlung wahlberechtigt. Das bedeutet, dass für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens Unterschriften von insgesamt 5.937 Wahlberechtigten erforderlich waren.

Die Überprüfung der von Ihnen innerhalb der Unterstützungsfrist gesammelten Unterschriften hat ergeben, dass mindestens 5.937 Unterstützungsunterschriften gültig sind. Damit ist das nötige Unterstützungsquorum für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erreicht.

Hinweis zum weiteren Verfahren

Spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauenspersonen gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen (§ 32 Absatz 7 Satz 2 BezVG).

Nach § 32 Absatz 11 BezVG hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Maßgeblich für die Bestimmung der Rechtswirkung eines Bürgerentscheids im Einzelfall ist die Sach- und Rechtslage am Abstimmungstag nach Maßgabe des BezVG.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Albers

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen bei der Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg.

Unabhängig davon können Sie in allen Streitfällen bezüglich Zulässigkeit, Verfahren und Form die Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg als Schlichtungsstelle anrufen.